

Mischen impossible!

»Master« ist nicht gleich »Fachzahnarzt«

Patienten fordern ein immer spezielleres Wissen und Können von ihrem Zahnarzt. Fortbildung für Zahnärzte ist daher ein Muss! Seit einigen Jahren bietet nun auch das Master-Studium dem Zahnarzt die Möglichkeit, seine Kenntnisse aufzufrischen und auf den neusten Stand der Wissenschaft zu bringen. So weit – so gut.

Immer wieder gibt es jedoch Irritationen, wie der in diesem Studiengang erworbene akademische Grad zu führen ist. »Als Master darf ich mich auch Fachzahnarzt nennen«, lautet ein – offensichtlich leider verbreiteter – Irrtum.

Aber wo liegen denn nun genau die Unterschiede zwischen einer Weiterbildung zum »Fachzahnarzt« und einem »Master-Studium«?

Was ist der »Fachzahnarzt«?

Der »Fachzahnarzt« stellt eine Gebietsbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen dar. Dort heißt es u.a., dass Zahnärzte Gebietsbezeichnungen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung führen können, die auf besondere Kenntnisse in den Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Zahnärztekammer Niedersachsen erhalten hat. Die Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Approbation die vorgeschriebene Weiterbildung in den Gebieten »Kieferorthopädie« oder »Oralchirurgie« erfolgreich abgeschlossen hat. Diese Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Ärzte/Zahnärzte in einer Einrichtung der Hochschule oder bei zur Weiterbildung ermächtigten Zahnärzten in einer Praxis durchgeführt.

...auf dem Gebiet der Kieferorthopädie

Die Weiterbildung erfolgt ganztags und hauptberuflich über einen Zeitraum von vier Jahren. Im Bereich der Kieferorthopädie ist ein Jahr allgemeinzahnärztliche Tätigkeit, in der Regel zu Beginn der Weiterbildungszeit abzuleisten. Im Anschluss folgt mindestens ein Jahr in einer Abteilung für Kieferorthopädie an Hochschulen. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten niedergelassenen Fachzahnarzt kann bis zu zwei Jahren anerkannt werden. Folgende Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen dieser Weiterbildung vermittelt:

Kieferorthopädische Nomenklatur, Entwicklung und Wachstum des Schädels und des Kauorgans, Einfluss von Erbe und Umwelt, statisch-funktionelle Zusammenhänge, verschiedene Verfahren der Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen, Auswertungsverfahren von Röntgenaufnahmen, Fotografien und Fernröntgenaufnahmen, Grundlagen der Therapie, Indikation, Durchführung, prognostische Beurteilung, Anfertigung und Wirkungsweise der Behelfe, Gewebereaktionen, orthodontische Mechanik, Grundlagen biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel, Grenzen der Kfo-Behandlungsmöglichkeiten, epikritische Beurteilung der Behandlungsergebnisse, Zusammenhänge mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Grenzgebieten der Medizin.

... auf dem Gebiet der Oralchirurgie

Für die Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie ist nach der ebenfalls einjährigen allgemeinzahnärztlichen Tätigkeit eine fachspezifische Weiterbildung an einer chirurgischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen

für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit stationärer Einrichtung abzuleisten, ggf. bei Vorliegen der Voraussetzungen auch in der Praxis eines ermächtigten, niedergelassenen Fachzahnarztes oder Arztes.

Die Weiterbildungsabschnitte sind wie folgt festgelegt:

Im ersten Jahr werden pathologisch-anatomische Grundlagen vermittelt, Kenntnisse im Röntgen, der Diagnostik, einfache operative Eingriffe, Grundlagen der Kieferbruchbehandlung, geförderte Assistenz.

Im zweiten und dritten Jahr sind spezielle und schwierige operative Eingriffe abzuleisten, die Versorgung von Kieferfrakturen sowie die Behandlung stationärer Behandlungen.

Im weiteren Verlauf der fachspezifischen Weiterbildung hat der Zahnarzt Anforderungen gemäß einer gesonderten Auflistung/OP-Katalog zu erfüllen.

Zu guter Letzt – die Abschlussprüfung

Am Ende der Weiterbildungszeit findet eine Abschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Niedersachsen, der nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung die Anerkennung ausspricht, statt. Erst mit dieser Anerkennung ist der Zahnarzt berechtigt, die Gebietsbezeichnung »Fachzahnarzt für Kieferorthopädie« oder »Fachzahnarzt für Oralchirurgie« zu führen.

Wer darf Zahnärzte weiterbilden?

Nicht jeder Zahnarzt oder Arzt darf auch weiterbilden. Die Zahnärzte und Ärzte, die zur Weiterbildung berechtigt sind, erhalten ihre Befugnis dazu erst durch die Ermächtigungskommission der Zahnärztekammer Niedersachsen, sofern sie ihre fachliche und persönliche Eignung nachgewiesen haben.

Nicht nur der zeitliche Umfang

der Weiterbildung zum Fachzahnarzt macht deutlich, auf welch qualitativ hohem Niveau sich diese Maßnahme bewegt. Der Zahnarzt bildet sich in seiner hauptberuflichen, ganztägigen Tätigkeit intensiv und auf einem wissenschaftlich sehr hohen Standard weiter. Dies wird unter anderem auch gewährleistet durch die unterschiedlichen Weiterbildungsstätten, in denen der Zahnarzt mit einem breit gefächerten Anforderungskatalog konfrontiert wird und entsprechende Erfahrungen sammeln kann. Auch die Berechtigung eines Zahnarztes oder Arztes zur Weiterbildung setzt ein fundiertes Wissen und Können sowie einen umfangreichen Erfahrungsschatz voraus – Fähigkeiten und Voraussetzungen, von denen der angehende Fachzahnarzt nur profitieren kann.

Das Masterstudium

Für die nicht unerhebliche Summe von rund 25.000,00 Euro kann man in fünf Semestern den postgradualen Studiengang zum »Master« absolvieren. Das Ganze dauert ca. 2 1/2 Jahre und umfasst 1000 Unterrichtseinheiten. 250 Unterrichtseinheiten sind im Fernstu-

dium zu bewältigen, und weitere 250 dienen der Erstellung der Master-Thesis. Somit sind lediglich 500 Unterrichtseinheiten vor Ort zu leisten (ca. 15 Wochenenden). Praktischerweise kann der gesamte Studiengang nebenbei, also abends nach dem Praxisbetrieb, oder auch am Wochenende, bewältigt werden. Denn Theorie – und die macht nun einmal den überwiegenden Anteil dieses Studienganges aus – kann man sich natürlich auch zu Hause aneignen.

Eines wird deutlich:

Der Erwerb des Master-Titels ist also weder mit der vorgeschriebenen Weiterbildung noch mit der Anerkennung der Zahnärztekammer Niedersachsen gleichzusetzen. Ergo: Wer keine Anerkennung der Zahnärztekammer erhalten hat, weil er die vorgeschriebene Weiterbildung nicht absolviert hat, darf sich auch nicht als »Fachzahnarzt« bezeichnen.

Wer's trotzdem tut, verstößt gegen das Verbot der berufswidrigen Werbung, wonach es unter anderem berufswidrig ist, Zusätze zu führen, die im Zusammenhang mit den geregelten Qualifikationsbezeichnungen und Titeln zu Irrtümern und damit zu einer Verunsicherung der Kranken/Patienten führen könnte, was das Vertrauen in den Zahnarztberuf untergraben könnte.

Selbstverständlich kann der Zahnarzt, der das Master-Studium erfolgreich abgeschlossen hat, auch darauf hinweisen, z.B. in Form eines Tätigkeitsschwerpunktes. Auch darf der akademische Grad als solcher geführt werden, entsprechend der Verleihungsurkunde entweder in der Lang- (zum Beispiel Master of Science) oder in der Kurzform (MSc). Eine gleichzeitige Führung beider Formen ist allerdings nicht möglich.

Fazit: Wer den Mastergrad erworben hat, darf sich auch Master nennen. Eine Berechtigung, sich als »Fachzahnarzt« zu bezeichnen, kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie an. Frau Nagel, Tel. (05 11) 8 33 91-110, hilft Ihnen gern weiter. ●

Wir trauern um unsere

Erhard Weimann
Meierweg 21, 29690 Buchholz
geboren am 4.7.1929, verstorben am 4.12.2006

Karl Bonhoff
Brunnenstraße 5, 49214 Bad Rothenfelde
geboren am 19.8.1918, verstorben am 24.12.2006

Elisabeth Harriehausen
Ostende 14, 26632 Ihlow
geboren am 14.2.1912, verstorben am 9.1.2007

Anton Schulte
Parkstraße 19, 49808 Lingen
geboren am 26.7.1914, verstorben am 7.1.2007

Dr. Hans-Werner Volkmann
Rosenweg 3, 27283 Verden
geboren am 5.9.1920, verstorben am 12.1.2007